

## **Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung**

Erlassen am 29. November 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2006<sup>1</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Finanzierung*

*Art. 14.* Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) die vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons.

Der Kantonsrat kann zusätzliche Mittel im Umfang von höchstens 30 Prozent der vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons beschliessen, wenn es die Sicherstellung der Prämienverbilligung erfordert.

### *Ersatzleistungen*

*Art. 14bis (neu).* Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat,<sup>3</sup> übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

Er trägt die Kosten, soweit der Bund diese nicht als Prämienverbilligung anrechnet.

---

<sup>1</sup> ABI 2006, 2251 ff.

<sup>2</sup> sGS 331.11.

<sup>3</sup> Art. 64a KVG, SR 832.10.

2. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>5</sup> werden unter Anpassung an den Wortlaut ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>4</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Paul Meier

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

---

<sup>4</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.